

Statuten

Präambel

Gemäss rechtskräftigem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 26. Februar 2006 (RRB 2006/451) ist für die Schulkreisbildung und die Festlegung der Schulstandorte im Bezirk Bucheggberg die Planungsvariante A3 umzusetzen. Die betroffenen Gemeinden des Bezirks sind verpflichtet, einen einzigen Schulkreis zu bilden, mit Schulstandorten in Lüterkofen, Messen und Schnottwil. Die Gemeinden gründen zu diesem Zweck den Schulverband Bucheggberg A3. Dieser tritt an die Stelle der bisherigen Kreisschulverbände und Schulkoooperationen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche oder weibliche Form gewählt. Beide Formen werden als gleichwertig betrachtet.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Schulverband Bucheggberg A3“ (nachstehend SVBu A3 genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §§ 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; nachstehend Gemeindegesetz genannt).

²Der SVBu A3 hat seinen Sitz in Schnottwil.

§ 2 Zweck

¹Der SVBu A3 bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Schulkreises für:

- a. Kindergarten und Primarschule (später Basis- und Mittelstufe);
- b. Kleinklassen, Heilpädagogik und Logopädie (später Sonderpädagogik);
- c. Sekundarstufe I (Sek B und Sek E);
- d. Musikschule;
- e. Weitere vom Kanton geregelte Schulangebote;
- f. Freiwillige Bildungsangebote.

²Der SVBu A3 sorgt für die Bereitstellung der Schulräumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Schülertransporte.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Dem SVBu A3 gehören im Zeitpunkt der Gründung folgende Gemeinden an: Aetigkofen, Aetingen, Balm bei Messen (bis 31.12.2009), Bibern, Biezwil, Brüggligen, Brunnenthal (bis 31.12.2009), Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüterkofen-Ichertswil, Lütterswil-Gächliwil, Messen (ab 01.01.2010 inkl. Balm bei Messen, Brunnenthal und Oberramsern), Mühledorf, Oberramsern (bis 31.12.2009), Schnottwil, Tscheppach und Unterramsern.

²Der SVBu A3 kann jederzeit weitere Gemeinden aus der Region aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe zwischen Vorstand und Neumitglied unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vereinbart wird.

§ 4 Schulstandorte

Der SVBu A3 umfasst folgende Schulstandorte:

- a. Lüterkofen: Kindergarten, Primarschule, Sonderpädagogik;
- b. Messen: Kindergarten, Primarschule, Sonderpädagogik;
- c. Schnottwil: Sekundarstufe I, Sonderpädagogik.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen des SVBu A3 erfolgen auf dem Korrespondenzweg oder, wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Amtsanzeiger Bucheggberg-Wasseramt.

II. Organisation

1. Verbandsgemeinden

§ 6 Wahl der Delegierten

¹Die Verbandsgemeinden wählen für jeweils eine vierjährige Amtsperiode pro 400 Einwohner oder Bruchteile davon 1 Delegierten sowie pro Gemeinde 1 Ersatzdelegierten. Mindestens 1 Delegierter pro Gemeinde muss Mitglied des Gemeinderates sein. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode bestimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

²Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der Gewählten dem Verbandssekretariat des SVBu A3 schriftlich mit.

³Die Delegierten werden durch die Verbandsgemeinden nach deren Gehaltsordnung entschädigt.

§ 7 Sachgeschäfte

¹Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

1. Beschlussfassung über die Statuten und den Beitritt zum SVBu A3;
2. Statutenänderungen, die
 - a. den Aufgabenkreis des SVBu A3 betreffen;
 - b. für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung von über 20% zur Folge haben;
 - c. die Delegiertenzahlen verändern;
 - d. die Austrittsbedingungen erschweren;
3. Übrige Statutenänderungen;
4. Kauf und Verkauf von Grundeigentum;
5. Genehmigung von Bauprojekten, deren Bausumme Fr. 250'000.- übersteigt;
6. Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft von über Fr. 150'000.-, welche im Voranschlag nicht enthalten sind;
7. Kreditbewilligung für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft von über Fr. 30'000.-, welche im Voranschlag nicht enthalten sind;
8. Auflösung des Verbandes;
9. Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss § 10 hiernach das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

²Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss Ziff. 1 (vorbehältlich § 37 Abs. 2 hier-nach), 2 und 8 (vorbehältlich § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und für Beschlüsse gemäss Ziff. 3 bis 7 und 9 ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegierten verfügen, erforderlich.

§ 8 Verfahren

¹Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 7 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Verbandssekretariat des SVBu A3 durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

²Erfolgt keine fristgerechte Behandlung, so gilt dies als Zustimmung.

§ 9 Initiative der Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann beim Verbandssekretariat des SVBu A3 eine Initiative gemäss §§ 77 ff Gemeindegesetz einreichen.

§ 10 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und § 7 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

²Der jährliche Voranschlag ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 Gemeindegesetz).

2. Organe des SVBu A3

§ 11 Organe

Die Organe des SVBu A3 sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Schulleitung;
- d. die Verwaltung (Schul- und Verbandssekretariat; Finanzverwaltung);
- e. die Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle;
- f. die nicht ständigen Spezialkommissionen.

a. Delegiertenversammlung

§ 12 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SVBu A3. Sie besteht aus den gemäss § 6 gewählten Delegierten.

²Die Schulleitung nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 13 Einberufung

¹Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Voranschlag statt. Sie werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus in schriftlicher Form unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden zu erfolgen.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder einem Drittel der Verbandsgemeinden;
- c. auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

³Die Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat analog der Einladung zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Einberufung gemäss lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens bzw. dem Erlass der Anordnung erfolgen. Das von den Delegierten unterzeichnete Begehren bzw. die Anordnung sind der Einladung beizulegen.

§ 14 Leitung und Verfahren

¹Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

²Jeder Delegierte hat 1 Stimme.

³Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

⁴Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff).

⁵Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und Verbandssekretär unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt.

§ 15 Aufgaben

¹Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten und von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission bzw. Wahl der mandatierten Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. Bewilligung neuer Stellen, unter Vorbehalt von § 7;

5. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen, unter Vorbehalt von § 7;
6. Aufnahme neuer Gemeinden und Genehmigung der Aufnahmegebühr;
7. Erlass von Reglementen, Dienst- und Gehaltsordnungen;
8. Beschlussfassung über Anträge der Verbandsgemeinden; diese sind spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen;
9. Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen gemäss §§ 81 ff Gemeindegesetz, wobei die Frist gemäss § 81 und § 83 ein Jahr beträgt;
10. Beschlussfassung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden in allen Angelegenheiten, welche gemäss § 7 in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen.

²Der jährliche Voranschlag ist den Verbandsgemeinden bis 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

b. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Die Gemeinden Lüterkofen, Messen und Schnottwil haben je Anrecht auf 1 Sitz im Vorstand.

²Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 17 Konstituierung

¹Jedes Vorstandsmitglied ist für eines der nachstehenden Ressorts verantwortlich:

- a. Präsidium und Planung;
- b. Infrastruktur und Logistik;
- c. Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Personal und Finanzen;
- e. Sekundarstufe I;
- f. Kindergarten, Primarschule und Sonderpädagogik;
- g. Musikschule.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³Der SVBu A3 zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigung ist in einem von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglement geregelt.

§ 18 Einberufung

¹Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Die Traktanden sind zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

²Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Verfahren und Abstimmung richten sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 34 ff).

§ 20 Aufgaben

¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in diesen Statuten oder im Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Behörde zugewiesen sind. Er vertritt den SVBu A3 gegen aussen.

²Insbesondere obliegen ihm:

1. Beschlussfassung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung in allen Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
2. Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
3. Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung;
4. Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern;
5. Anstellung der Schulleitung und von weiterem Personal, unter Vorbehalt von § 15;
6. Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte;
7. Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von § 15;
8. Abschluss der notwendigen Versicherungen;
9. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.- und nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.-, soweit nicht infolge der Natur des Geschäftes die Delegiertenversammlung zuständig ist;
10. Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten.

c. Schulleitung

§ 21 Zusammensetzung

¹Die Schulleitung besteht aus:

- a. dem Schulleiter Primarschule 1;
- b. dem Schulleiter Primarschule 2;
- c. dem Schulleiter Sekundarstufe I;
- d. dem Schulleiter Musikschule.

Personalunion ist möglich.

²Der Vorstand kann einen Gesamtschulleiter einsetzen.

§ 22 Aufgaben

¹Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung, den Reglementen des SVBu A3 und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

²Der Vorstand bestimmt einen Schulleiter, der innerhalb der Schulleitung eine Leitungs- und Koordinationsfunktion wahrnimmt. Im Weiteren erlässt er für jede Schulleitungsfunktion ein Pflichtenheft.

d. Verwaltung

§ 23 Schul- und Verbandssekretariat; Finanzverwaltung

¹Der Vorstand bestellt die Verwaltung, bestehend aus dem Schul- und Verbandssekretariat sowie der Finanzverwaltung. Er kann die Verwaltung einer Verbandsgemeinde übertragen, im Angestelltenverhältnis organisieren oder ganz oder teilweise als Mandat an Dritte übertragen.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung richten sich nach den vom Vorstand erlassenen Pflichtenheften.

e. Rechnungsprüfungskommission

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Diese sind vorzugsweise Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde und dürfen keinem anderen Organ gemäss § 11 angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

²Bezüglich Befähigung gilt § 103 Gemeindegesetz.

³Falls nicht genügend qualifizierte Kandidaten zur Verfügung stehen, kann an die Stelle der Rechnungsprüfungskommission eine mandatierte Revisionsstelle treten. Deren Mandat ist auf maximal vier Jahre zu befristen. Eine Mandatserneuerung ist unbeschränkt möglich.

§ 25 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung des SVBu A3 und allfällige Spezialrechnungen (z.B. Bauabrechnung) sowie die statutarische Kostenverteilung. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

²Im Übrigen hat die Rechnungsprüfungskommission die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Finanzielles

§ 27 Vermögen

¹Das Verbandsvermögen besteht aus dem Verwaltungsvermögen (Grundeigentum, Bauten, Anlagen und Fahrhabe) und dem Finanzvermögen.

²Die ideellen Eigentumsquoten der Verbandsgemeinden berechnen sich nach § 28 hiernach.

§ 28 Kostentragung

¹Sämtliche im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

²Für Bauten können spezielle Regelungen getroffen werden, wobei der Standortvorteil angemessen zu berücksichtigen ist. Der zu Beginn des Bauprojektes festgelegte Kostenverteilungsschlüssel bleibt bis zum Projektabschluss unverändert.

³Die Kostendeckungsbeiträge sind innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 29 Haftung

Der SVBu A3 haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 28 Nachzahlungen zu leisten. Eine Solidarhaftung unter den Verbandsgemeinden ist ausgeschlossen.

IV. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 30 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn per 31. Juli möglich (§ 43 Volksschulgesetz). Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden finanziellen Verpflichtungen des SVBu A3 entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Er ist ausschliesslich für die Schuldentilgung zu verwenden.

²Die ideelle Eigentumsquote der ausscheidenden Verbandsgemeinde geht entschädigungslos auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über.

§ 31 Auflösung

Die Auflösung des SVBu A3 richtet sich nach § 183 Gemeindegesetz.

§ 32 Liquidation des Vermögens

Nach Tilgung sämtlicher Verbandsschulden wird - vorbehältlich eines anders lautenden einstimmigen Beschlusses der Verbandsgemeinden – ein allfälliges Restvermögen nach dem im Zeitpunkt der Auflösung gültigen Kostenverteilungsschlüssel gemäss § 28 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

V. Streitigkeiten, Aufsicht und Beschwerden

§ 33 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem SVBu A3 und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 34 Aufsicht und Beschwerden

¹Die Aufsicht über den SVBu A3 übt der Kanton Solothurn aus.

²Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.

³Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes sind bei der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

⁴Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich einzureichen. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung nach §§ 199 und 200 Gemeindegesetz.

⁵Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses.

⁶Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die einschlägigen Gesetze des Kantons Solothurn, insbesondere das Gemeindegesetz und das Volksschulgesetz.

§ 36 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen

Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden den Vorrang.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. August 2009 in Kraft.

²Unter diesen Voraussetzungen gilt die Verbandsgründung auch als zustande gekommen, wenn nicht alle in § 3 hiervor aufgeführten Gemeinden beitreten, sofern dadurch die Kostenanteile der übrigen Gemeinden keine Steigerung von mehr als 20% erfahren.

³Vorbehalten bleibt die Anordnung der Mitgliedschaft durch den Regierungsrat oder durch richterlichen Beschluss.

§38 Auflösung der bisherigen Schulkreise und Kooperationen; Übergangsregelungen

¹Mit der Beschlussfassung dieser Statuten und damit der Gründung des SVBu A3 sind alle diesen Statuten widersprechenden Regelungen aufgehoben. Die Beschlussfassung umfasst insbesondere die Auflösung der nachstehenden Schulkreise und Kooperationen gemäss § 183, Abs. 1, lit. a Gemeindegesetz:

- Zweckverband Kreisschulverband Bucheggberg (kant. Reg.-Nr. 132);
- Zweckverband Schulkreis Unterer Bucheggberg (kant. Reg.-Nr. 147);
- Vertragliche Übereinkunft Schul- und Kindergarten-Kooperation Schnottwil/Biezwil/Lüterswil-Gächliwil (kant. Reg.-Nr. 154);
- Übereinkunft Schulleitungskooperation Limpachtal (SLKL);
- Schul- und Kindergartenkreis Aetingen/Ober- und Unterramsern (kant. Reg.-Nr. 148);
- Kreiskindergarten Messen/Balm bei Messen/Brunnenthal (kant. Reg.-Nr. 180);
- Kreisprimarschule Messen/Balm bei Messen (kant. Reg.-Nr. 156);
- Gesamtschule Brunnenthal (kant. Reg.-Nr. 20)

²Die Finanzverwaltung und die operativen Aufgaben der bisherigen Schulkreise und Kooperationen gehen per 1. Januar 2010 auf den SVBu A3 über. Die bestehenden Schulleitungen bleiben bis zum Abschluss des Schuljahres 2009/2010 im Amt.

³Die formelle Auflösung der bisherigen Schulkreise und Kooperationen erfolgt auf den Zeitpunkt des Abschlusses und der Genehmigung der Jahresrechnung 2009 sowie der Liquidationsbilanz durch die dafür zuständigen Organe. Die Liquidation richtet sich nach den jeweiligen statutarischen bzw. vertraglichen Bestimmungen.

§39 Übergang von Rechten und Pflichten; AHV-Ersatzrenten

¹Die im Anhang 1 zu diesen Statuten verzeichneten Vertragsverhältnisse und sonstigen Verpflichtungen der bisherigen Schulkreise und Kooperationen, die über den Zeitpunkt der Auflösung gemäss § 38 Gültigkeit haben, gehen mit Rechten und Pflichten auf den SVBu A3 über.

²Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge aus der Liquidation der bisherigen Schulkreise und Kooperationen gehen nicht auf den SVBu A3 über.

³Der SVBu A3 finanziert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle AHV-Ersatzrenten für Lehrpersonen, auch solche, die bereits vor der Bildung des SVBu A3 ausgerichtet wurden.

So beschlossen von den Verbandsgemeinden:

Einwohnergemeinde
Aetigkofen

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Aetingen

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Balm b/Messen

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Bibern

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Biezwil

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Brügglen

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Brunnenthal

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Gossliwil

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Hessigkofen

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Küttigkofen

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Kyburg-Buchegg

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Lüterkofen-Ichertswil

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Lütterswil-Gächliwil

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Messen

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Mühledorf

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Oberramsern

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Schnottwil

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Tscheppach

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde
Unterramsern

Beschluss vom

Der/die Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindeschreiber/in

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

am